

Handreichung

zur sonderpädagogischen Diagnostik im Staatlichen Schulamt Donaueschingen

Die Handreichung wurde verfasst:

- zur Unterstützung im Prozess der sonderpädagogischen Diagnostik
- zur Orientierung für neue Lehrkräfte in der sonderpädagogischen Diagnostik
- zur Orientierung für Lehrkräfte an allgemeinen Schulen
- zur Sicherstellung der Qualität pädagogischer Berichte der allgemeinen Schule und sonderpädagogischer Gutachten
- als Hilfestellung für Schulleitungen und Lehrkräfte der allgemeinen Schule, die erstmalig Fragen zum besonderen Förderbedarf haben oder auf Fragen der Sonderpädagogik treffen.
- Hilfestellung für Lehrkräfte der SBBZ, die erstmalig im sonderpädagogischen Dienst und / oder in der Gutachtenerstellung tätig sind.
- um Verantwortlichkeit und Zuständigkeit zwischen den allgemeinen Schulen und den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) klären.
- Prozessabläufe rund um die Fragen der sonderpädagogischen Beratung und der sonderpädagogischen Diagnostik festlegen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Teil 1: Vorgehen bei Einschulungskindern	4
Abläufe	4
Checkliste für die zuständige Sprengelgrundschule vor Versand des SBA-Antrags.....	5
Qualitätserwartungen an die Berichte der Kooperationslehrkraft	7
Teil 2: Vorgehen bei Schulkindern.....	12
Das Gestufte Verfahren	12
STUFE 1: Interne Förderung in der allgemeinen Schule	12
STUFE 2: Beratung/Unterstützung durch den sonderpädagogischen Dienst.....	13
Beauftragung des Sonderpädagogischen Dienstes	14
Ablauf des Sonderpädagogischen Dienstes.....	15
STUFE 3: Anspruchsprüfung beantragen	16
Ablauf Anspruchsprüfung.....	16
Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot	17
Grundsätzliches zur sonderpädagogischen Diagnostik.....	17
Teil 3: Ablauf der Sonderpädagogischen Diagnostik.....	19
Schritte innerhalb der sonderpädagogischen Diagnostik.....	22
Verfahrensweise bei der kooperativen Diagnostik	26
Verfahrensweise bei der Fallübergabe	27
Ressourcen für die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik	28
Datenschutz bei der sonderpädagogischen Diagnostik	28
Teil 4: Das Vereinfachte Verfahren.....	29
Grundsätzliche Voraussetzungen für die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens:.....	29
Teil 5: Pädagogische Berichte zur Wiedervorlage.....	30
Allgemeines zu den Pädagogischen Berichten zur Wiedervorlage im SBBZ und in der allgemeinen Schule	30
Flussdiagramm zu Erstellung eines Pädagogischen Berichts zur Wiedervorlage in inklusiven Bildungsangeboten	31
Wechsel des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes bei Beschulung an einem SBBZ..	32

Bereits die Durchführung einer sonderpädagogischen Diagnostik ist ein Eingriff in die Bildungsbiographie eines Kindes und in die elterlichen Erziehungsvorstellungen. Dies muss allen Beteiligten im vorschulischen und schulischen Bereich bewusst sein.

Das Staatliche Schulamt Donaueschingen beauftragt die sonderpädagogische Diagnostik, wenn konkrete und fachlich begründete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot form- und fristgerecht vorliegen.

Die Handreichung wird regelmäßig aktualisiert und erweitert.

aktueller Stand: 9. Oktober 2025

Teil 1: Vorgehen bei Einschulungskindern

Abläufe

Durch die Schulbezirksregelung (§ 25 SchG; § 76 SchG) liegt die Verantwortung für Einschulungskinder bei den Sprengelgrundschulen. Kinder mit (vermutetem) Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gehören so lange zur Verantwortung der zuständigen Sprengelgrundschule, bis ein Bescheid des Schulamtes einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und ggf. eine andere Schule als Lernort festlegt.

Einschulungskind besucht Kindergarten	Einschulungskind besucht Kindergarten (+ erhält zusätzlich Frühförderung)	Einschulungskind besucht Schulkindergarten
Die für die Einschulung zuständige Grundschule muss konkrete Anhaltspunkte für einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot darlegen. Die Erstellung eines aussagekräftigen Berichtes liegt in der Verantwortung der Kooperationslehrkraft im Zusammenwirken mit der Kindertageseinrichtung und der Schulleitung der zuständigen Grundschule. (zu den Anforderungen an den Bericht der Kooperationslehrkraft siehe unten)	Die für die Einschulung zuständige Grundschule muss konkrete Anhaltspunkte für einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot darlegen. Mit Einverständnis der Eltern sollte ein Bericht der sonderpädagogischen Frühförderung den Bericht der Kooperationslehrkraft ergänzen.	Der Bericht zur Aufnahme in den Schulkindergarten dient als ein Nachweis konkreter Anhaltspunkte für einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Jeder Schulkindergarten sollte unter Einbindung der sonderpädagogischen Lehrkraft einen aktuellen ILEB-Bericht (und aktuelle sonderpädagogische Diagnostik) vorlegen.
Der SBA-Antrag wird im Auftrag der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung der Sprengelgrundschule digital über das SPFA-Portal an das Staatliche Schulamt Donaueschingen übersandt.		

Wer stellt bei Einschulungskindern den Antrag?

Der Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik wird im Regelfall von den Erziehungsberechtigten gestellt (§ 4 der SBA-VO) *zusammen mit der Schulleitung der Sprengelgrundschule*. Der Antrag wird von der **zuständigen Sprengelgrundschule digital im SPFA** hochgeladen. Dazu wird das entsprechende Kind dort angelegt. Weitere relevante Berichte werden hier ebenfalls hochgeladen. Auch bei Kindern die einen Schulkindergarten besuchen, muss der Antrag über die Sprengelgrundschule erfolgen. Die Frist zur Antragsstellung für Einschulungskinder ist der **01.12.** eines Kalenderjahres.

Wenn die Frist **01.12.** nicht eingehalten werden kann, muss durch die Schulleitung der zuständigen Sprengelgrundschule per Mail eine Begründung für die Verspätung erfolgen.

Ohne nachvollziehbare Begründung werden verspätet eingegangene Anträge durch das Staatliche Schulamt Donaueschingen abgelehnt.

Der SBA-Antrag wird digital ausgefüllt. Handschriftlich ausgefüllte Anträge werden vom Schulamt nicht bearbeitet. Die Grundschule ist verantwortlich für die Vollständigkeit der personenbezogenen Daten und Kontaktdaten (v.a. Telefonnummer und E-Mail-Adresse).

Checkliste für die zuständige Sprengelgrundschule vor Versand des SBA-Antrags

zu prüfen	erledigt
Frist (01.12) eingehalten. (Eine verspätete Antragsstellung muss per Mail begründet werden.)	
Daten vollständig eingetragen und Aktualität sichergestellt; insbesondere Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten.	
Aussagekräftiger Kurzbericht der Kooperationslehrkraft findet sich im Antragsformular. (Für die Qualität der Berichte ist die Grundschule verantwortlich. Bitte aktuelles Formular verwenden.)	
Kooperationslehrkraft und Schulleitung haben zuerst eine mögliche Rückstellung des Kindes beraten und begründet, warum die vorrangige Maßnahme des allgemeinen Schulbereiches voraussichtlich nicht zielführend bzw. ausreichend ist. (Die Begründung muss im Bericht der Kooperationslehrkraft aufgeführt sein.)	
Abschlussbericht der sonderpädagogischen Frühförderung liegt bei.	

(Nur auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, sofern das Kind Frühförderung erhält. Abschlussbericht ersetzt nicht den Bericht der Kooperationslehrkraft. Siehe oben.)	
Vermuteter sonderpädagogischer Förderschwerpunkt ist angekreuzt und begründet. (Höchstens zwei vermutete Förderschwerpunkte werden angekreuzt,)	
Im Antrag genannte Berichte (Medizin, Psychologie, interdisziplinäre Frühberatungsstelle, etc.) sind beigelegt.	
Schweigepflichtentbindungen und Datenschutzerklärungen sind unterschrieben und vollständig ausgefüllt.	

Sind die Unterlagen nicht vollständig oder inhaltlich nicht aussagekräftig, wird der Antrag durch das Staatliche Schulamt Donaueschingen zurückgeschickt. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen können die Unterlagen erneut eingereicht werden.

Es liegt in der Verantwortung der Schulleitung der Sprengelgrundschule, die Vollständigkeit eines Antrages sicherzustellen.

Können Eltern den Antrag direkt beim Staatlichen Schulamt stellen?

Ja, das ist möglich. Stellen die Erziehungsberechtigten für ihr Einschulungskind den schriftlichen Antrag direkt beim Staatlichen Schulamt Donaueschingen, wird die zuständige Sprengelgrundschule informiert und ein aussagekräftiger Bericht der Kooperationslehrkraft wird angefordert.

Kann der Antrag ohne Zustimmung der Eltern durch die Sprengelgrundschule gestellt werden?

Ja, das ist möglich (§ 5 der SBA-VO). Hierbei handelt es sich jedoch um Einzelfälle. Hier wird vorab die Kontaktaufnahme mit dem Staatlichen Schulamt Donaueschingen erwartet.

In diesen Fällen kommt dem Bericht der Kooperationslehrkraft, ggf. dem Abschlussbericht der Frühförderung oder des Schulkindergartens sowie weiterer Berichte eine noch größere Bedeutung zu.

Wer erhält die Beauftragung der sonderpädagogischen Diagnostik bei Einschulungskindern?

- Das beauftragte sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)
- Die zuständige Sprengelgrundschule
- Die Eltern erhalten eine schriftliche Mehrfertigung

Was sind die Aufgaben der Kooperationslehrkraft?

Die pädagogische Mitwirkung bei Einschulungskindern erfolgt durch die für die Einschulung zuständige Sprengelgrundschule (§ 4 und § 5 der SBA-VO).

Die Aufgaben der Kooperationslehrkraft nach der „Verwaltungsvorschrift über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen“ gelten auch für Kinder, für die ein Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik gestellt wird.

Wichtig: Die kindbezogenen Angebote, die Einschätzung des Entwicklungsstandes und der Entwicklungsfortschritte sowie das Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten werden durch den Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik nicht aufgehoben. Mit der Schulgesetzänderung zum 4. Februar 2025 ist für die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten mehr erforderlich.

Die Kooperationslehrkraft muss konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot darlegen. Die Qualitätsstandards an den Bericht sind unten beispielhaft aufgeführt. Die konkreten Hinweise müssen über den möglichen besonderen Förderbedarf eines Kindes (zum Begriff siehe Teil II) hinausgehen. Das aktuelle Formular des Staatlichen Schulamtes ist zu nutzen. Es befindet sich auf der Website des Schulamtes.

Sofern das Kind zusätzlich zum Besuch der Kindertagesstätte sonderpädagogische Frühförderung erhält, steht die Kooperationslehrkraft für den fachlichen Austausch mit der Lehrkraft Sonderpädagogik in der Frühförderung zur Verfügung (Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen).

Im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik steht die Kooperationslehrkraft für den fachlichen Austausch mit der beauftragten Lehrkraft Sonderpädagogik zur Verfügung (Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen). Auch ein telefonischer Austausch ist möglich.

Qualitätserwartungen an die Berichte der Kooperationslehrkraft

Beispielhaft:

- Konkrete Beschreibung der möglichen Auffälligkeiten in den Entwicklungsbereichen. Allgemeine Aussagen wie „kurze Konzentrationsspanne“, „Impulsivität“, „motorische Unruhe“ müssen genauer begründet werden, um eine sonderpädagogische Diagnostik einzuleiten. *All diese Aussagen gehören zum besonderen Förderbedarf eines Kindes und damit in die Verantwortung der Grundschule.*
- Der Kontext der Auffälligkeiten muss berücksichtigt und beschrieben werden

(z.B. bei Auffälligkeiten im Verhalten). Welche Hypothesen können die Auffälligkeiten in den Entwicklungsbereichen erklären?

- Welche Entwicklungsbeobachtungen und Entwicklungsdokumentationen sind während der Zeit im Kindergarten durch den Kindergarten erfolgt (siehe Orientierungsplan)? Welche pädagogischen Maßnahmen wurden durch den Kindergarten ergriffen? Welche Wirkungen haben die Maßnahmen gezeigt? Diese Beobachtungen und Maßnahmen müssen im Bericht der Kooperationslehrkraft zusammenfassend dargelegt werden. Ein aktueller Bericht des Kindergartens kann den Bericht der Kooperationslehrkraft ergänzen.
- Welche Entwicklungsbeobachtungen sind in der Kooperation Kindergarten – Grundschule erfolgt? Welche pädagogischen Maßnahmen wurden ergriffen? Welche Wirkungen haben die Maßnahmen gezeigt? Diese Beobachtungen, Maßnahmen und Wirkungen müssen im Bericht der Kooperationslehrkraft zusammenfassend dargelegt werden. Ein aktueller Bericht des Kindergartens kann diesen Bericht ergänzen. Lediglich punktuelle Wahrnehmungen aus der Kooperation Kindergarten – Grundschule sind in der Regel nicht ausreichend, um die Einleitung einer sonderpädagogischen Diagnostik zu begründen.
- Einbindung der Eltern in die pädagogischen Maßnahmen
- Elterngespräche

Wer ist für die Zurückstellung vom Schulbesuch verantwortlich?

Die Kooperationslehrkraft und die Schulleitung der Sprengelgrundschule müssen von Amts wegen prüfen, ob eine Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch begründet und mit Blick auf eine spätere Einschulung an der Grundschule (Ziel: Einschulung ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot) möglich erscheint. Die Regelungen sind im Schulgesetz definiert. Die Verantwortung liegt bei der Schulleitung der öffentlichen Grundschule.

Eine mögliche und sinnvolle Zurückstellung geht einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot voraus. Wird die Zurückstellung als eine Möglichkeit nicht geprüft, wird der Antrag durch das Staatliche Schulamt abgelehnt. Wird das Kind vom Schulbesuch durch die Schulleitung der Sprengelgrundschule zurückgestellt, liegt es in der Verantwortung der Kooperationslehrkraft, der Schulleitung und der Kindertageseinrichtung insbesondere folgendes sicherzustellen:

- steht dem Kind ein Platz in einer Kindertageseinrichtung (weiterhin) zur Verfügung
- alternative Maßnahmen Grundschulförderklassen (bis 2026/27) bzw. Juniorklassen (ab 2027) prüfen

- Festlegung der pädagogischen Ziele und der Zuständigkeiten für das Jahr der Rückstellung zwischen Sprengelgrundschule, Kindergarten und Erziehungsberechtigten
- Dokumentation der Ziele, Zuständigkeiten, Maßnahmen und Wirkungen
- regelmäßige Beratungsgespräche der Beteiligten zur Wirkung der festgelegten Ziele

Die Verantwortung für ein stimmiges pädagogisches „Gesamtkonzept“ im Jahr der Zurückstellung liegt bei der Sprengelgrundschule. Im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes kann ein Kind auch weiterhin oder erstmalig sonderpädagogische Frühförderung erhalten. Hierauf besteht weder seitens der Erziehungsberechtigten noch der Sprengelgrundschule ein Anspruch. Ob im Rahmen des pädagogischen „Gesamtkonzeptes“ sonderpädagogische Frühförderung angeboten werden kann, entscheidet die jeweilige Frühberatungsstelle.

Was sind die Aufgaben der Lehrkräfte in der sonderpädagogischen Frühförderung?

Frühförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung, die nur im Auftrag der Erziehungsberechtigten erfolgt. Wenn ein Kind eine Kindertagesstätte besucht, dann ist die Frühförderung ein zusätzliches Angebot.

Die Aufgaben der Lehrkräfte in der sonderpädagogischen Frühförderung ergeben sich aus dem Leitfaden der Kernprozesse sonderpädagogischer Frühförderung:

https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/fruehkindliche-bildung/aktuelles/leitfaden_kernprozesse_sopa-edff_oa_201904.pdf

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wirken die Lehrkräfte in der sonderpädagogischen Frühförderung beim Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik mit (vgl. § 4 der SBA-VO).

Die Fallverantwortung der Kooperationslehrkraft wird hierdurch nicht aufgehoben.

Zur Mitwirkung der Frühförderung gehören insbesondere:

- Transparenz der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Für Einschulungskinder liegt die Fallverantwortung bei der Sprengelgrundschule. Die Frühförderung ist auch in der Beratung immer ergänzend.
- Elternberatung über den Verfahrensablauf sonderpädagogische Diagnostik.
- Elternberatung über das qualitative Elternwahlrecht bei Vorliegen eines möglichen Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

- Elternberatung auf einen vermuteten, sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.
- Austausch mit der verantwortlichen Kooperationslehrkraft der zuständigen Sprengelgrundschule.
- Austausch mit der für das Gutachten beauftragten Lehrkraft Sonderpädagogik (Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen).
- Bei komplexen, diagnostischen Fragestellungen der Hinweis an das Schulam (im Abschlussbericht) auf eine zu empfehlende, kooperative Diagnostik. Frühförderung eines Kindes bedeutet nicht automatisch, dass eine sonderpädagogische Diagnostik beauftragt wird.

Ein Abschlussbericht ist ein Qualitätsstandard der sonderpädagogischen Frühförderung. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann dieser zusätzlich vorgelegt werden.

Kinder, die durch die zuständige Sprengelgrundschule vom Schulbesuch zurückgestellt wurden (siehe oben), können weiterhin Frühförderung erhalten. Die Verantwortung für die Festlegung der pädagogischen Ziele für das Jahr der Zurückstellung obliegt der Sprengelgrundschule als die „Behörde“, die den Verwaltungsakt „Zurückstellung vom Schulbesuch“ erlassen hat. Jede sonderpädagogische Frühberatungsstelle hat jedoch für sich zu entscheiden und zu begründen, ob vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder tatsächlich zur Zielgruppe gehören.

Was sind die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulkindergartens?

Kinder besuchen einen Schulkindergarten, nachdem eine Lehrkraft für Sonderpädagogik / das Schulam einen sonderpädagogischen Förderbedarf in einem Bericht festgestellt hat.

Zum Besuch des Schulkindergartens erstellt das Schulam einen entsprechenden Bescheid.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulkindergartens sowie die beratenden Lehrkräfte Sonderpädagogik im Schulkindergarten wirken, auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, beim Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik mit (vgl. § 4 der SBA-VO).

Zur Mitwirkung gehört insbesondere die Elternberatung über den Verfahrensablauf sonderpädagogische Diagnostik.

- Elternberatung über das qualitative Elternwahlrecht bei Vorliegen eines Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.
- Elternberatung auf einen vermuteten, sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.
- Austausch mit der für das Gutachten beauftragten Lehrkraft Sonderpädagogik

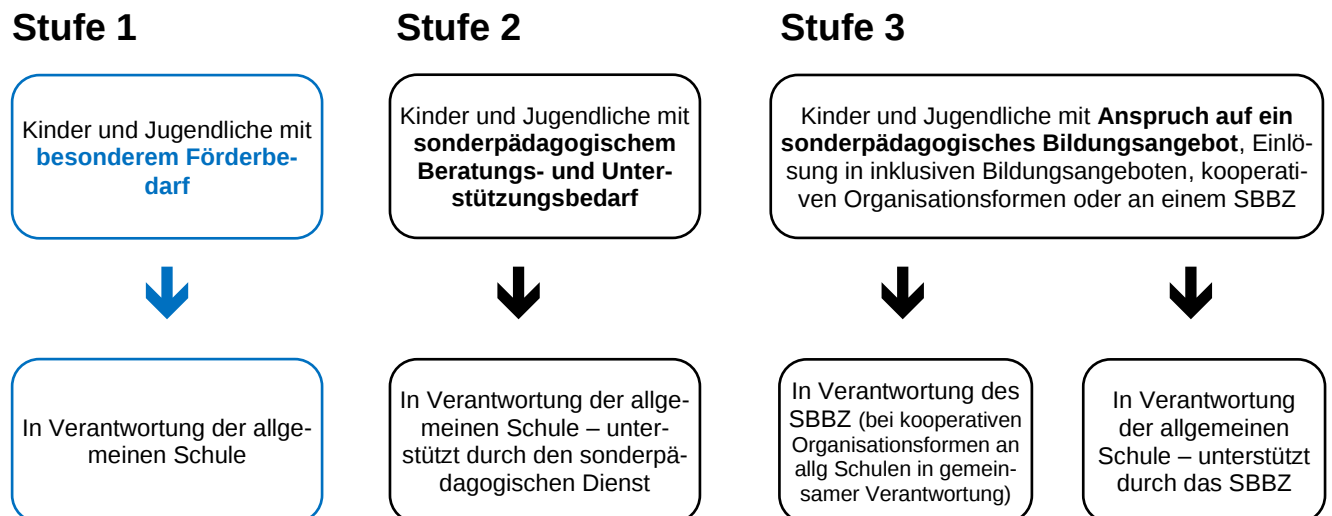
(Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen).

- Bei komplexen, diagnostischen Fragestellungen der Hinweis an das SSA Donaueschingen (im Abschlussbericht) auf eine zu empfehlende, kooperative Diagnostik.
- Bei Kindern, die einen Schulkindergarten besuchen und bei denen ein Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik gestellt wird, muss der Schulkindergarten immer einen aktuellen ILEB-Bericht oder einen Abschlussbericht beifügen.

Die Entscheidung welches SBBZ beauftragt wird, obliegt dem Staatlichen Schulamt Donaueschingen. Der Besuch eines Schulkindergartens bedeutet nicht automatisch, dass eine sonderpädagogische Diagnostik beauftragt wird. Auch bei Kindern im Schulkindergarten muss der Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik über die Sprengelgrundschule gestellt werden (siehe oben).

Teil 2: Vorgehen bei Schulkindern

Das Gestufte Verfahren



Das Gestufte Verfahren gilt für alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, Schulformen und Beschulungsarten in Baden-Württemberg. Das Strukturbild Baden-Württemberg muss an allen Schularten bekannt sein.

STUFE 1: Interne Förderung in der allgemeinen Schule

Situation: Ein Kind fällt über einen längeren Zeitraum durch Schwierigkeiten im Lernen oder auch im Verhalten auf. Das Kind hat einen *besonderen Förderbedarf*.

Verantwortung liegt bei der allgemeinen Schule.

Gesetzliche Grundlagen VV vom 08.03.1999 in der Fassung vom 22.08.2008 Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf:

„1. Allgemeine Ziele und Grundsätze: Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen ist Aufgabe in allen Schularten. Besondere Förderbedürfnisse können sich insbesondere ergeben bei Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben, in Mathematik, bei mangelnden Kenntnissen in der deutschen Sprache (....)“

Ein **besonderer Förderbedarf** kann sich insbesondere ergeben bei:

- Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben (inkl. diagnostizierter LRS)
- in der Mathematik (inkl. diagnostizierter Dyskalkulie)
- bei mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache (Aktivsprache, Wortschatz, Sprachverstehen, Deutsch als Zweitsprache, etc.)

- bei Problemen im Verhalten und in der Aufmerksamkeit
- bei chronischen Erkrankungen, somatischen und chronisch psychischen Erkrankungen
- bei Hochbegabungen
- bei unregelmäßigen Bildungsbiographien
- bei Epilepsien
- bei Kindern mit der ärztlichen Diagnose Autismus (Autismus-Spektrum)
- bei Kindern mit der ärztlichen Diagnose ADHS/ADS
- u.v.m

Mögliche **Fördermaßnahmen** innerhalb der allgemeinen Schule:

- Differenzierender und individualisierender Unterricht
- Differenzierte Lernstandsermittlung, regelmäßige Lernstandserhebungen (auch alternativ zu Klassenarbeiten und Wiederholungsarbeiten), Beobachtung der Lernprozesse
- Reflexion und Anpassung der schulischen Strukturen
- Förderplanung: Individuelle Förderung innerhalb der Schule, Förderkurse
- Miteinbezug der Eltern, außerschulischer Partner, Abklärung LRS, Dyskalkulie usw.
- Nachteilsausgleich anwenden
- (...)

Die Förderplanung, die Durchführung der Förderung und der Erfolg werden dokumentiert (Schülerakte). Dies stellt einen längerfristigen Prozess an der allgemeinen Schule dar.

STUFE 2: Beratung/Unterstützung durch den sonderpädagogischen Dienst

Situation: Die schulischen Fördermaßnahmen reichen nicht aus, das Kind kann dem Bildungsplan der allgemeinen Schule nicht folgen. Das Kind hat eventuell einen *sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungsbedarf*.

Erst wenn sich zeigt, dass trotz der Inanspruchnahme dieser Unterstützung immer noch ein erhöhter Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht, wird nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über die Hinzuziehung des Sonderpädagogischen Dienstes (SO-PÄDIE) entschieden.

Die Verantwortung liegt bei der allgemeinen Schule und dem SOPÄDIE.

Beauftragung des Sonderpädagogischen Dienstes

Gemeinsam mit den Eltern wird der Sonderpädagogische Dienst beauftragt:

1. Das Formular „*Anforderung des sonderpädagogischen Dienstes*“ des zuständigen SBBZ vollständig und aussagekräftig am Computer ausfüllen (siehe Website der jeweiligen Schule – AUSNAHME Förderschwerpunkt Sehen/Hören –telefonische Kontaktaufnahme möglich).
2. Die Situation des Schülers muss prägnant und nachvollziehbar dargestellt sein. Dabei sollten auch unterstützende sowie hemmende Faktoren aus dem schulischen wie aus dem familiären Umfeld berücksichtigt sein.
3. Folgende Unterlagen dem Antrag hinzufügen:
 - Dokumentation der bisher durchgeführten schulischen und außerschulischen Fördermaßnahmen und deren Wirksamkeit.
 - aussagekräftige Stoffverteilungspläne, Lernstandsermittlungen, Kompetenzraster usw. (geforderter Soll-Stand im Vergleich mit dem momentanen Ist-Stand)
 - Alle Zeugnisse, Klassenarbeiten, Heftauszüge usw.
 - Sonstige relevante Berichte (z.B. Elterngespräche, Bericht SPZ usw.)
 - Den Antrag im Original inklusive des kopierten Anhangs; mit den Eltern besprechen und die Einverständniserklärung unterschreiben lassen.
 - Den Antrag von der Schulleitung auf Vollständigkeit prüfen & unterschreiben lassen.
 - Die Anforderung inklusive aller Kopien an das zuständige SBBZ senden (über KISS-Rechner!)

Der Sonderpädagogische Dienst wird tätig:

Ziel des Sonderpädagogischen Dienstes: Das Kind wird befähigt, den Bildungsgängen der allgemeinen Schule zu folgen.

Aufgabenfelder des Sonderpädagogischen Dienstes:

- Klärung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Rahmen einer kooperativen Diagnostik (Hospitation, Gespräche, Arbeit mit dem Kind usw.)
- Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte und der Eltern.
- Mitwirkung bei der Erstellung der Förderplanung mit der allgemeinen Schule in Kooperation mit den Eltern und ggf. außerschulischen Partnern.

- Dokumentation des gesamten Prozesses: Ist-Stand, Förderplanung, Umsetzung und Zielerreichung usw. – Begleitung kann über mehrere Wochen/Monate gehen.

Ablauf des Sonderpädagogischen Dienstes

Diagnostischer Prozess – Zuständigkeit Lehrkraft Sonderpädagogik

- Kontaktaufnahme mit Eltern, nach Möglichkeit Hausbesuch, ansonsten Gespräch an Schule. Eltern dauerhaft mit in den Prozess einbeziehen (Förderplanung usw,)
- Gespräche mit der Klassenleitung und weiteren zuständigen/unterrichtenden Lehrkräften
- Hospitation in Klassen- und Pausensituationen
- Diagnostik durchführen

Erstellung eines Förderplans – Zuständigkeit Lehrkraft Sonderpädagogik & Klassenleitung

- Förderbereiche festlegen
- Konkrete und überprüfbare Förderziele formulieren (höchstens 2-3)
- Mögliche Fördermaßnahmen definieren
- Festlegen, wer für die Umsetzung der jeweiligen Fördermaßnahmen zuständig ist (Schule, Eltern, weitere Partner).

Umsetzung der Fördermaßnahmen – Zuständigkeit Klassenleitung, Eltern / weitere Partner

- Festgelegter Zeitrahmen (mehrere Wochen – Entwicklung/Veränderung braucht Zeit)
- Für die Überprüfung des Förderplans dokumentiert die zuständige Lehrkraft die Umsetzung und die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen sowie die Entwicklung des Kindes.

Überprüfung der Fördermaßnahmen – Zuständigkeit Lehrkraft Sonderpädagogik, Klassenleitung, Eltern

- Festlegung eines Termins für Überprüfung der Förderplanung und Besprechung der weiteren Vorgehensweise mit allen Beteiligten.

Mögliches weiteres Vorgehen:

- Erreichung der Förderziele: Formulierung neuer Förderziele, oder Beendigung des Sonderpädagogischen Dienstes, wenn Kind ohne sonderpädagogische Unterstützung dem Bildungsplan folgen kann.

- Nichterreichung der Förderziele: Ursachenforschung, andere Förder- und Unterstützungssysteme ausprobieren, Umformulierung der Förderziele. Gegebenenfalls Anspruchsprüfung in die Wege leiten.

STUFE 3: Anspruchsprüfung beantragen

Situation: Der Förderplan wurde umgesetzt und modifiziert. Die Möglichkeiten der allgemeinen Schule und des sonderpädagogischen Dienstes sind ausgeschöpft. Es ist laut SBA-VO von der allgemeinen Schule und dem Sonderpädagogischen Dienst dargelegt, warum das Kind auch mit sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung das Ziel der allgemeinen Schule nicht erreichen kann. Beim Kind liegt eventuell ein *Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot* vor.

Verantwortung liegt bei der allgemeinen Schule und dem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum.

Ablauf Anspruchsprüfung

1. Die Klassenleitung bzw. Schulleitung klärt die Erziehungsberechtigten über den Prozess der Anspruchsprüfung auf (Bedeutung, Vorgehensweise usw.).
2. Die Klassenleitung bzw. Schulleitung füllt gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten den aktuellen **Antrag der Erziehungsberechtigten zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot** (siehe Website Schulamt Donaueschingen) aus:
 - **Teil 1:** Wird von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt, wenn nötig mit Unterstützung der Klassenleitung
 - **Teil 2:** Wird von der Schule ausgefüllt, mit den Eltern detailliert besprochen.
 - Dokumentation des Sonderpädagogischen Dienstes wird angehängt.
 - Beide Teile werden von allen Beteiligten unterschrieben.
 - Der Bericht, die Förderplanung und das Protokoll des Elterngesprächs des Sonderpädagogischen Dienstes müssen angehängt werden.
3. Die Schulleitung der zuständigen allgemeinen Schule überprüft den Antrag auf Richtigkeit sowie Vollständigkeit und unterschreibt ihn.
4. Über das Online-Verfahren SPFA lädt die Schulleitung den geprüften Antrag hoch.
5. Das Schulamt beauftragt eine Lehrkraft Sonderpädagogik mit der Anspruchsprüfung.

Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Grundsätzliches zur Sonderpädagogischen Diagnostik

Die Sonderpädagogische Diagnostik zur Anspruchsklärung mündet in die Erstellung eines Sonderpädagogisches Gutachtens (im Weiteren ‚Gutachten‘) und erfolgt ausschließlich im Auftrag des Staatlichen Schulamtes Donaueschingen. Die Sonderpädagogische Diagnostik darf nur durch Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung Sonderpädagogik („wissenschaftliche Lehrkräfte Sonderpädagogik“) erfolgen.

Die Lehrkraft Sonderpädagogik prüft fachlich, **ob** ein sonderpädagogischer Bildungsanspruch vorliegt und wenn ja, in **welchem** Förderschwerpunkt, nach **welchem** Bildungsplan. Die Lehrkraft gibt dazu eine Empfehlung ab.

Die Sonderpädagogische Diagnostik ist die Grundlage eines Verwaltungsaktes (Feststellung oder Nichtfeststellung eines Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot) des Staatlichen Schulamtes Donaueschingen. In einem Widerspruchsverfahren sind die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik Bestandteil des Widerspruchsverfahrens und werden ggf. auch dem Regierungspräsidium oder sogar einem Verwaltungsgericht übersandt. Dies gilt ebenso für alle Unterlagen der allgemeinen Schule.

Die individuellen Lernvoraussetzungen des Kindes werden erfasst und neutral beschrieben.

Die Leitfragen lauten insbesondere:

- Welche individuellen Stärken und Schwächen zeigt das Kind in verschiedenen Entwicklungsbereichen?
- Was benötigt das Kind, unabhängig von einem konkreten Lernort, damit schulische Bildung und Erziehung bestmöglich verwirklicht werden können?

(Pädagogische Bedingungen, organisatorische Bedingungen, strukturelle Bedingungen sind zu beschreiben. Aber: Kein Verweis auf „kleine Klassen“ am SBBZ)

Die benötigten Ressourcen und Rahmenbedingungen sowie methodisch-didaktische Zugänge im Hinblick auf das schulische Lernen werden beschrieben. Die sonderpädagogische Diagnostik ist eine individuelle **Bedarfs-Diagnostik**, keine Zuweisungs-Diagnostik.

Die Begründung eines Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot darf nicht ausschließlich über festgestellte IQ-Werte erfolgen.

Für die Sonderpädagogische Diagnostik notwendige Maßnahmen (standardisierte Testverfahren, Beobachtungen/Hospitationen, Gespräche, etc.) werden durch die Lehrkraft

Sonderpädagogik ausgewählt und im Gutachten fachlich begründet. Die Lehrkraft Sonderpädagogik ist inhaltlich frei von Weisungen (vgl. § 6 Abs. 2 der SBA-VO).

Insbesondere die Auswahl standardisierter Testverfahren muss begründet, anlass- und einzelfallbezogen erfolgen (siehe unten). Mit den ausgewählten standardisierten Testverfahren muss die Lehrkraft Sonderpädagogik vertraut sein (z. B. Einführungs- und Abbruchkriterien, Berechnung der Rohwerte, Umrechnung von Rohwerten in Gesamtpunkte, Interpretation der Ergebnisse, etc.).

Im Gutachten muss neben dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt immer auch der Bildungsgang empfohlen werden.

Beispiel: Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung (ESENT) im Bildungsgang Grundschule.

Personenbezogene oder familiäre Daten werden in das Gutachten aufgenommen, wenn sie zur Beantwortung der Fragestellung relevant sind.

Gleiches gilt für die Auswertung von Berichten (medizinisch, therapeutisch, andere Institutionen, etc.), die der Lehrkraft Sonderpädagogik zur Verfügung gestellt wurden. Für die Fragestellung relevante Daten werden ins Gutachten unter Angabe der Quelle mit Datum des Berichtes aufgenommen. Aus Berichten kann wörtlich zitiert werden; die wörtlichen Zitate sind mit Anführungszeichen kenntlich zu machen.

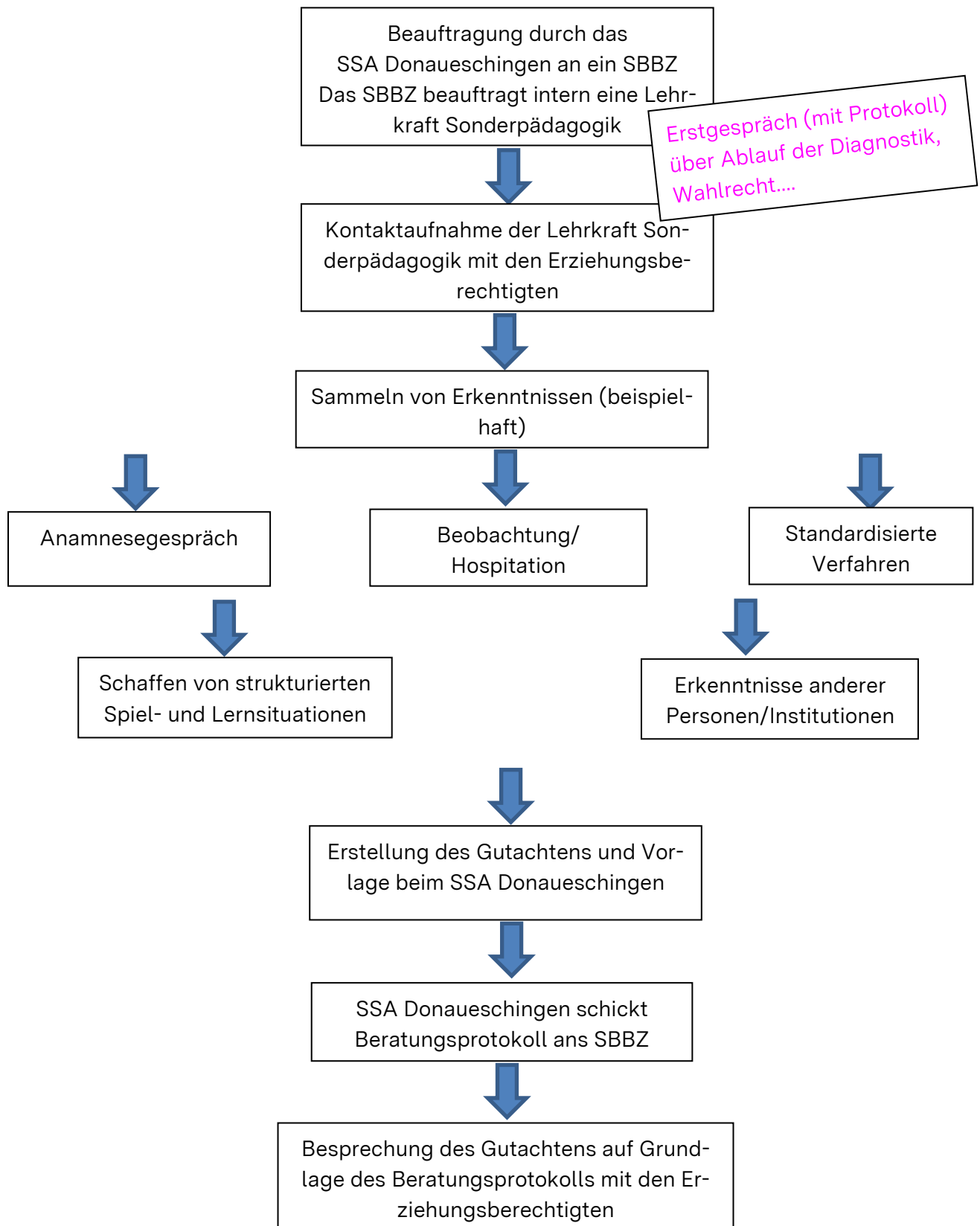
Bei **medizinisch-therapeutischen Diagnosen** muss angegeben werden:

- Angabe der Diagnose (wenn gegeben mit ICD10 Schlüssel)
- Wer hat die Diagnose erstellt?
- Wann wurde die Diagnose erstellt?

Zur Erstellung des Gutachtens ist das Formular „Sonderpädagogisches Gutachten“ des Staatlichen Schulamtes Donaueschingen in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich (siehe Website des SSA Donaueschingen unter „Download/ Sonderpädagogik“) zu verwenden.

Das Gutachten als Ergebnis der sonderpädagogischen Diagnostik stellt eine Empfehlung dar. Die abschließende Entscheidung obliegt dem Staatlichen Schulamte Donaueschingen.

Teil 3: Ablauf der Sonderpädagogischen Diagnostik



Wie kommen die Lehrkräfte Sonderpädagogik bei der sonderpädagogischen Diagnostik zu ihren Erkenntnissen?

- Anamnesegegespräch mit den Erziehungsberechtigten bzw. Personen, denen die Erziehung übertragen wurde (z. B. Pflegefamilie, Großeltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wohngruppen). Hier empfiehlt sich ein standardisierter Anamnesebogen an den SBBZ.
- Beobachtung(en) und Hospitation(en) in vorschulischen Alltagssituationen (Kindergarten, Schulkindergarte, Frühförderung) bzw. Beobachtung(en) und Hospitation(en) in schulischen Alltagssituationen und bei Bedarf auch in außerschulischen Alltagssituationen (z. B. in einer Wohngruppe).
- Durchführung standardisierter Testverfahren (Intelligenztest, Entwicklungstest, motorische Testverfahren). Die Ergebnisse testdiagnostischer Verfahren müssen im Gutachten fachlich und bzgl. ihrer möglichen Auswirkungen auf das schulische Lernen erläutert werden. Die Interpretation der Gesamt- und der Einzelergebnisse sowie der Abgleich mit den weiteren Erkenntnissen ist eine wichtige Aufgabe der Lehrkraft Sonderpädagogik bei der sonderpädagogischen Diagnostik. Ein reines Kopieren der Testergebnisse aus den Auswertungsprogrammen der jeweiligen Tests in das Gutachten ist nicht ausreichend.
- Der reine IQ-Wert (unter Beachtung des Konfidenzintervalls) begründet keinen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Die sonderpädagogische Diagnostik sollte im Regelfall nicht mit standardisierten Testverfahren beginnen; zunächst Beziehungsaufbau zum Kind.
- Bestimmte IQ- Werte begründen nicht automatisch einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem Förderschwerpunkt (z.B. IQ 83 = Anspruch Lernen; IQ 68 = Anspruch GENT)
- Schaffen strukturierter Spiel- und Lernsituationen (Bauecke, Brettspiele, eigene Arbeitsblätter, Sprechanlässe, Spielsituationen mit motorischen Anforderungen, etc.). Die Rahmenbedingungen und die Beobachtungen sind im Gutachten zu beschreiben und zu bewerten.
- Gespräch(e) mit den Fachkräften im Kindergarten, im Schulkindergarten, mit der Kooperationslehrkraft (siehe oben), mit den Lehrkräften in der sonderpädagogischen Frühförderung, mit den Lehrkräften in der Schule, der Schulbegleitung, Bezugspersonen in Wohngruppen, etc.
- Erkenntnisse anderer Disziplinen (Medizin, Psychologie, Logopädie, Sozialpädagogik, etc.) werden gesammelt, ausgewertet und fließen in das Gutachten ein.

Welche Qualitätsstandards sind bei der Durchführung standardisierter Testverfahren mindestens einzuhalten?

- Welcher Test wurde angewandt? Kurzbeschreibung der jeweiligen Testeigenschaften und der Zielgruppe des Testes (Manual des Tests) sowie eine Begründung, warum dieser Test bei diesem Kind verwendet wurde. Testabkürzungen sind an dieser Stelle zu vermeiden (nicht K-ABC II, sondern Kaufman Assessment Battery for Children – II). Das Gutachten geht ggf. auch an Eltern und Ämter und muss daher hier verständlich gelesen werden können.
- Kritische Prüfung: Passt der Test zum Kind (z.B. Berücksichtigung sprachlicher und motorischer Beeinträchtigungen, Migrationshintergrund, etc.) und zur diagnostischen Fragestellung?
- Angabe des exakten Testalters des Kindes (z.B. 9;11 Jahre). Testdatum und Uhrzeit der Testdurchführung müssen im Gutachten angegeben werden.
- Angabe: Was genau misst der eingesetzte Test (Testhandbuch)?
- Angaben zur Skalierung des eingesetzten Tests. Hierzu gehören die Angabe des Konfidenzintervalls des eingesetzten Tests sowie die definierten Normbereiche.
- Übersicht aller Ergebnisse der einzelnen Untertests.
- Darstellung signifikanter Stärken und Schwächen des Kindes in den Testergebnissen unter Berücksichtigung aller Untertests.
- Einordnung: Was können die Ergebnisse für das schulische Lernen des Kindes bedeuten?
- Freie Anmerkungen: Wie hat das Kind in der Testsituation mitgearbeitet? Musste der Test an verschiedenen Terminen durchgeführt werden (bei Testdatum und Uhrzeit zu berücksichtigen)?

Testdurchführung bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund bzw. bei ausländischen Schülerinnen und Schülern

Die sogenannte „Testfairness“ berücksichtigt nicht nur die Rahmenbedingungen der Testdurchführung, sondern muss auch die kulturelle und biographische Situation des einzelnen Kindes berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei der Interpretation und Einordnung der Testergebnisse.

- Welche institutionelle Förderung hat das Kind in seinem Herkunftsland erfahren?
- Wie lange war diese institutionelle Förderung im Herkunftsland?
- Hat das Kind (traumatische) Fluchterfahrungen gemacht?
- Seit wann ist das Kind in Deutschland?

- Wie verlief die bisherige institutionelle Förderung des Kindes in Deutschland?
- Welchen Zugang und welchen Bezug hat das Kind zu den eingesetzten Testmaterialien? (z. B. SON-R 2-8: Situationen erkennen und vervollständigen; Thema Puzzle im WNV)

Schritte innerhalb der sonderpädagogischen Diagnostik

- Grundsätzlich: Die Erziehungsberechtigten haben eine Mitwirkungspflicht bei der sonderpädagogischen Diagnostik (§ 6 der SBA-VO). Sollten diese nicht mitwirken ist das Staatliche Schulamt Donaueschingen durch die Schulleitung des beauftragten SBBZ zu informieren.
- Vorstellung/Kontaktaufnahme der Lehrkraft Sonderpädagogik bei/mit den Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Mehrfertigung der Beauftragung durch das Staatliche Schulamt Donaueschingen.
- Die beauftragte Lehrkraft Sonderpädagogik nimmt Kontakt auf mit den Erziehungsberechtigten und erläutert die weiteren Schritte. Das Erstgespräch wird protokolliert (aktuelles Formular auf der Website des Schulamts) und das Protokoll geht ans Schulamt. Hier können die Erziehungsberechtigten noch entscheiden, ob sie an dem Antrag festhalten oder den Antrag zurücknehmen wollen.
- Wichtig ist es, den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, dass nach der Feststellung eines Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebots und eines Förderschwerpunktes im Rahmen des Sonderpädagogischen Gutachtens von Seiten der Erziehungsberechtigten keine Wahlmöglichkeit besteht. Ein Aussetzen der Erfüllung ist nicht vorgesehen.
- Erläuterung der Sonderpädagogischen Diagnostik und Information über die geplante Vorgehensweise (z.B. Besuch im Kindergarten, Hospitation in der Schule, gezielte diagnostische Situationen, Testverfahren, Zeitabläufe, etc.) sowie Information, dass den Erziehungsberechtigten die Inhalte des Gutachtens nach Fertigstellung erläutert werden.
- Weitere Unterlagen (z.B. Arztberichte, Therapieberichte, Berichte Jugendhilfemaßnahmen, Abschlussbericht Frühförderung, Berichte Schulkindergarten etc.) erfragen und ggf. um Nachreichung bitten.
- Erste Informationen zur familiären Situation und zur bisherigen Bildungsbiographie des Kindes erheben (Anamnese).
- Vorstellungen der Erziehungsberechtigten zur Erfüllung eines möglichen sonderpädagogischen Bildungsanspruches erfragen.

- Terminierung eines Anamnesegespräches mit den Erziehungsberechtigten zur Informationserhebung. Dieses Gespräch kann mit Blick auf zeitliche Ressourcen der Lehrkraft Sonderpädagogik evtl. in der besuchten Einrichtung des Kindes, im Anschluss an den Besuch oder der Hospitation erfolgen. Auch eine Online-Besprechung mit den Erziehungsberechtigten ist möglich.
- Kontaktaufnahme und Terminabsprache der beauftragten Lehrkraft mit der aktuell besuchten Einrichtung des Kindes
- Schweigepflichtentbindung gegenüber der Einrichtung prüfen. Die Entbindung von der Schweigepflicht wird über den SBA-Antrag bei den Erziehungsberechtigten eingeholt.
- Im Vorfeld Absprache über gezielte Beobachtungssituationen auf dem Hintergrund der Fragestellung (Spielsituation, Morgenkreis, Sportunterricht, Mathematikunterricht, Pausensituation, etc.).
- Terminabsprache mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule / den Fachkräften der Kindertagesstätte / der Kooperationslehrkraft für ein Gespräch; im Idealfall vor oder im Anschluss an die Hospitation/Testung. Diese Gespräche können alternativ auch telefonisch oder online erfolgen.

Bei Bedarf:

- Die jeweilige Einrichtung muss einen passenden Raum für die Durchführung eines standardisierten Testverfahrens oder einer vorbereiteten, pädagogischen Situation zur Verfügung stellen. Hierüber sollte die Einrichtung frühzeitig über die Lehrkraft Sonderpädagogik informiert werden.
- Termin(e) in der besuchten Einrichtung des Kindes
- Vorstellung in der Einrichtung, Kind, Mitarbeiter, Gruppe/Klasse.
- Kontaktaufnahme mit dem Kind in einer geeigneten Situation. Bitte beachten, dass die sonderpädagogische Diagnostik für das Kind eine besondere und ggf. herausfordernde Situation darstellt.
- Anbieten gezielter diagnostischer Situationen.
- Durchführung geeigneter Testverfahren. Die Durchführung eines standardisierten Testverfahrens kann an mehreren Terminen erfolgen, dies muss im Gutachten entsprechend dargestellt werden.
- Ggf. weitere Termine in der Einrichtung absprechen.

Das Gutachten wird zusammen mit allen anderen Unterlagen von der Schulleitung des beauftragten SBBZ über den KISS-Rechner an das Schulamt Donaueschingen gesendet.

Die Verantwortung für die Qualität des Gutachten liegt bei der Schulleitung des SBBZ.

Nach Erhalt des Beratungsprotokolls vom Schulamts findet das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten über die Ergebnisse der Sonderpädagogischen Diagnostik statt. Grundlage ist das entsprechende Beratungsprotokoll.

Wenn möglich werden die Ergebnisse beiden Erziehungsberechtigten erläutert. Der Lehrkraft Sonderpädagogik ist bewusst, dass die Erziehungsberechtigten in einer angespannten Situation sein können. Sie werden unter Umständen erstmalig oder zum wiederholten Male mit der besonderen Situation des Kindes konfrontiert.

Bei Bedarf wird eine Dolmetscherin / ein Dolmetscher hinzugezogen.

Bei der kooperativ erfolgten Diagnostik (siehe unten) wäre es wünschenswert, wenn die zweite Lehrkraft Sonderpädagogik bei dem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ebenfalls teilnimmt.

Die Schulleitung der allgemeinen Schule oder des SBBZ kann bei Bedarf hinzugezogen werden, ebenso die aktuelle Lehrkraft oder die Fachkraft im Kindergarten. Über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet die Lehrkraft Sonderpädagogik in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

Über den Ort des Gespräches entscheidet die Lehrkraft Sonderpädagogik in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

Insbesondere die Fachbegriffe, Beobachtungen, Ergebnisse und Interpretationen der standardisierten Testverfahren sind nachvollziehbar zu erläutern.

Es wird empfohlen, ausschließlich Befunde ins Gutachten aufzunehmen, die im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten vorab thematisiert wurden und die Erziehungsberechtigten über die Verwendung explizit zu informieren.

Die Lehrkraft Sonderpädagogik muss ihre Empfehlung gegenüber den Erziehungsberechtigten nachvollziehbar begründen. Das Gespräch ist zu protokollieren.

Die Lehrkraft Sonderpädagogik ist zu jedem Zeitpunkt, insbesondere bei der Besprechung der Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik, neutral. Es gibt keine tendenzielle Beratung hinsichtlich des möglichen Lernorts.

Die Erziehungsberechtigten werden über den weiteren Verfahrensablauf informiert. Es wird erläutert, welches die nächsten Schritte sind (Hinweis auf das Beratungsangebot durch das SSA Donaueschingen, Mitarbeiter/in Inklusion).

Nach dem Gespräch können die Erziehungsberechtigten ihr **qualitatives Elternwahlrecht** ausüben (Erfüllung des Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder an einem SBBZ).

Sollten die Erziehungsberechtigten ihr qualitatives Elternwahlrecht noch nicht abschließend äußern können, erhalten Sie eine Bedenkzeit von maximal 10 Werktagen.

Üben die Erziehungsberechtigten ihr Wahlrecht innerhalb der Frist aus, übersendet die Lehrkraft Sonderpädagogik über die Schulleitung/KISS-Rechner alle Unterlagen an das Staatliche Schulamt Donaueschingen.

Üben die Erziehungsberechtigten auch nach der Bedenkzeit ihr Wahlrecht nicht aus, wird das Staatliche Schulamt Donaueschingen informiert und alle Unterlagen an das Staatliche Schulamt Donaueschingen übersandt. Die weitere Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten erfolgt durch das Staatliche Schulamt Donaueschingen.

Das Gutachten können die Erziehungsberechtigten beim Staatlichen Schulamt Donaueschingen (§ 3 der SBA-VO) beantragen. Es erfolgt keine Aushändigung des Gutachtens durch die Lehrkraft Sonderpädagogik. Das Staatliche Schulamt Donaueschingen versendet das Gutachten erst dann an die Erziehungsberechtigten, wenn der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beschieden wurde.

Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, im Rahmen der im schriftlichen Bescheid vorgegebenen Frist Widerspruch einzulegen

Wichtig zur Begriffsdefinition Erziehungsberechtigte/Eltern: Eltern eines Kindes sind die Erziehungsberechtigten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Schulgesetzes und der Elternbeiratsverordnung Baden-Württemberg. Nur sie können (gemeinsam) Entscheidungen von **erheblicher Bedeutung** für das Kind treffen.

Sollte zum Bereich Bildung/Erziehung ein Amtsvormund eingesetzt sein, ist dieser zu informieren. Der Amtsvormund trifft hier dann die Entscheidungen.

Personen, denen die Erziehung des Kindes außerhalb der Schule lediglich anvertraut wurde (Pflegefamilien, Großeltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wohngruppen der Jugendhilfe, etc.) können nicht anstelle der Erziehungsberechtigten entscheiden.

Was passiert bei der kooperativen, sonderpädagogischen Diagnostik?

Vom Staatlichen Schulamt Donaueschingen ergeht die Beauftragung an ein SBBZ. Bei einer Lehrkraft Sonderpädagogik dieses SBBZ liegt die Prozesssteuerung. In Einzelfällen kann das Schulamt bereits bei der Beauftragung eines SBBZ die Notwendigkeit einer kooperativen Diagnostik vermerken. Auch dann bleibt die Prozesssteuerung bei dem beauftragten SBBZ.

Die Lehrkraft Sonderpädagogik kann bei konkreten Anhaltspunkten eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung über die Schulleitung ihres SBBZ hinzuziehen. Ob eine kooperative Diagnostik fachlich notwendig ist und zu welchem Zeitpunkt die weitere Fachrichtung hinzugezogen wird, liegt in der Verantwortung der beauftragten Lehrkraft Sonderpädagogik.

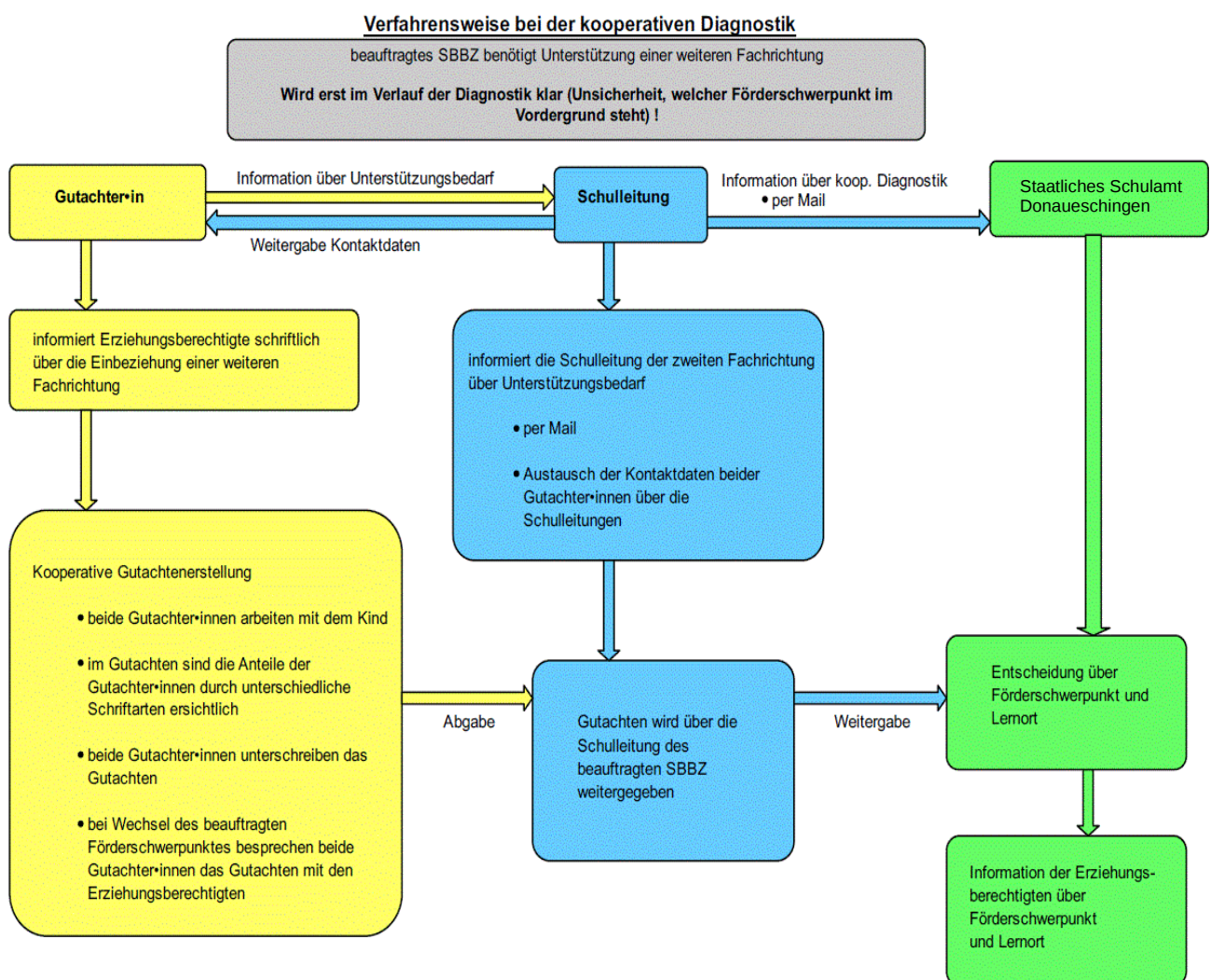
Bei einer kooperativen Diagnostik tragen beide Lehrkräfte Sonderpädagogik die fachlichen Inhalte ihres jeweiligen Förderschwerpunktes in das Gutachten ein. Dies wird

durch unterschiedliche Schriftarten bzw. eine entsprechende Anmerkung ersichtlich. Beide Lehrkräfte Sonderpädagogik unterschreiben das Gutachten.

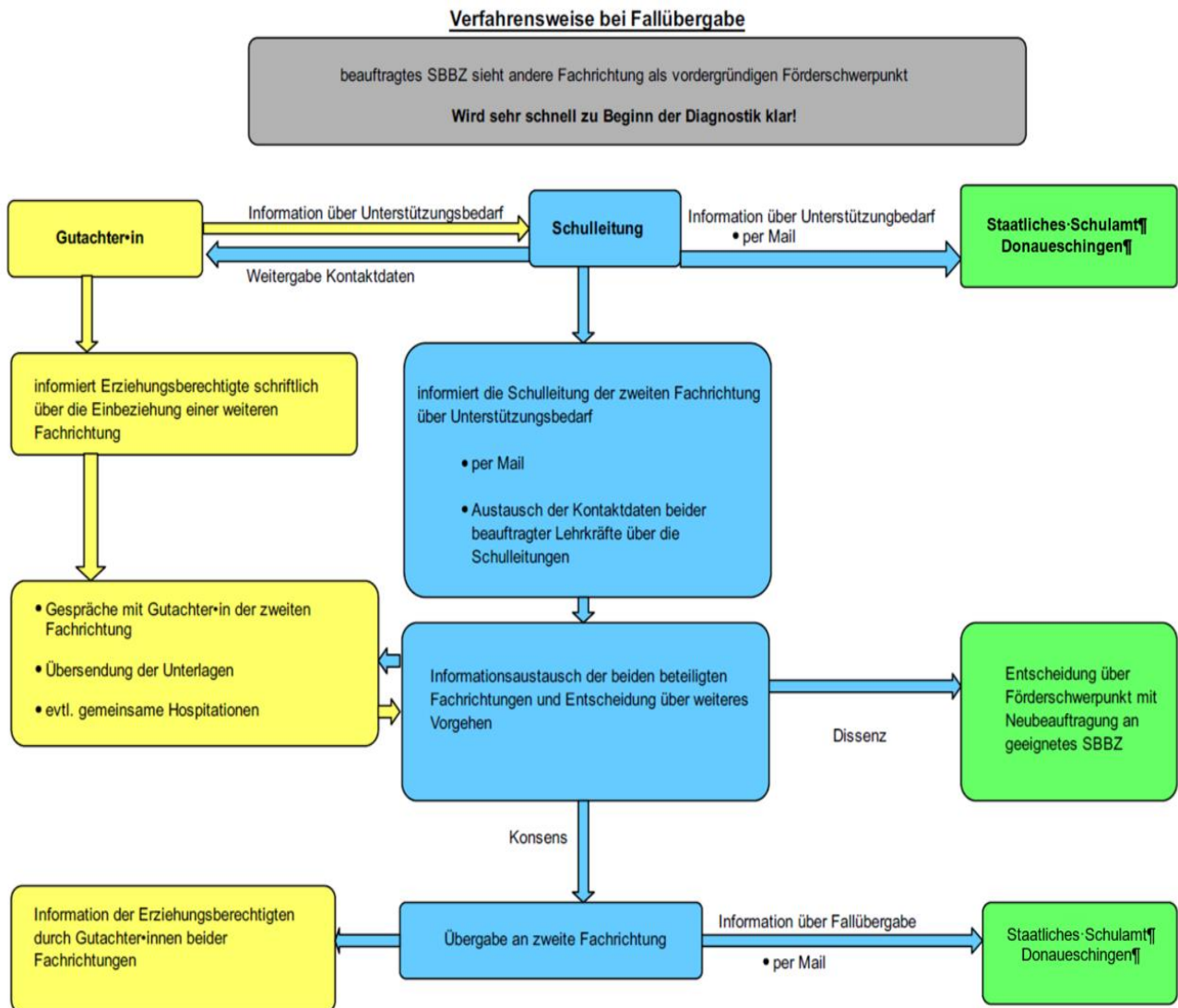
Wichtig ist die Transparenz gegenüber den Erziehungsberechtigten. Im Idealfall erfolgt ein gemeinsames Gespräch der Lehrkräfte Sonderpädagogik beider SBBZ mit den Erziehungsberechtigten.

Die Ablaufschemata auf den folgenden zwei Seiten sollen die Abläufe verdeutlichen. Die Fallübergabe erfolgt zumeist dann, wenn bereits zu einem frühen Zeitpunkt der sonderpädagogischen Diagnostik feststeht, dass ein anderer Förderschwerpunkt vorrangig ist.

Verfahrensweise bei der kooperativen Diagnostik



Verfahrensweise bei der Fallübergabe



Ressourcen für die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik

Die SBBZ erhalten je 8 Beauftragungen eine Anrechnungsstunde. Die Anrechnungsstunden werden rückwirkend vergeben. Die Schulleitung der SBBZ hat die Pflicht, die Anzahl der im Schuljahr erfolgten Beauftragungen zu dokumentieren.

Die Verteilung der Beauftragungen zur Sonderpädagogischen Diagnostik innerhalb eines SBBZ liegt in der Verantwortung der Schulleitung nach § 41 SchG. Hier können schulinterne „Diagnoseteams“ gebildet werden, einzelne Lehrkräfte dieses Aufgabenfeld komplett übernehmen oder die Beauftragungen werden gleichmäßig auf alle Lehrkräfte Sonderpädagogik verteilt.

Das Staatliche Schulamt Donaueschingen geht davon aus, dass die Anrechnungen der Schule für die Beauftragungen bei den jeweiligen Lehrkräften ankommen. Die Anrechnungen sind in der jährlichen ASD-BW-Statistik anzufordern und personenbezogen (SP-Stunden) zuzuweisen.

Datenschutz bei der sonderpädagogischen Diagnostik

In der Sonderpädagogik haben wir es regelmäßig mit besonders schützenswerten personenbezogenen Daten (Art. 9 DSGVO) zu tun. Dies gilt es bei der Datenverarbeitung gebührend zu berücksichtigen.

Das Gutachten wird per E-Mail von der Schulleitung des beauftragten SBBZ an das SSA Donaueschingen (spfa@ssa-ds.kv.bwl.de) geschickt. Hierfür muss die KISS-Verbindung genutzt werden. Liegt diese nicht vor, so wird das Gutachten postalisch oder per Fax an das Schulamt geschickt.

Nach Fertigstellung des Gutachtens muss die beauftragte Lehrkraft Sonderpädagogik das Gutachten unverzüglich von privaten Datenverarbeitungsgeräten löschen (vgl. Ziffer 1.13.3 VwV. „Datenschutz an öffentlichen Schulen“).

Erfolgt die Einlösung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot am SBBZ so wird das Gutachten Teil der Schülerakte und stellt die Grundlage für die weitere, individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) dar.

Erfolgt die Einlösung des Anspruches an einer allgemeinen Schule (inklusive), so erhält die allgemeine Schule noch vor der Bildungswegekonzferenz das Sonderpädagogische Gutachten. Es wird der aufnehmenden Schule über den KISS-Rechner übermittelt. Die Sonderpädagogische Diagnostik wird auch hier Teil der Schülerakte.

Teil 4: Das Vereinfachte Verfahren

In der SBA-VO (vgl. § 7 Abs. 3) ist festgehalten, dass das SSA Donaueschingen ein Vereinfachtes Verfahren anwenden kann. Das Vereinfachte Verfahren ist die Ausnahme.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens:

- Beim pädagogischen Bericht der allgemeinen Schule war eine Lehrkraft Sonderpädagogik (z.B. aus dem sonderpädagogischen Dienst) einbezogen.
- Der pädagogische Bericht der allgemeinen Schule und Ausführungen der Lehrkraft Sonderpädagogik stellen konkret und eindeutig fest, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auch ohne Beauftragung zur sonderpädagogischen Diagnostik (Gutachten) besteht.
- Bei Kindern, die bisher einen Schulkindergarten besuchen liegen umfängliche Berichte (ILEB/Abschlussberichte) vor die zusammen mit der Sonderschullehrkraft erstellt wurden. Medizinische Berichte liegen ergänzend vor.
- Zusätzliche Erkenntnisse anderer Personen/Institutionen (z.B. Berichte des SPZ, Therapieberichte, Jugendhilfe, etc.) liegen ergänzend vor.
- Das Vereinfachte Verfahren ist zuerst von der Schulleitung des SBBZ mit dem zuständigen Schulrat Sonderpädagogik abzustimmen.
- Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch einen Antrag auf Anspruchsklärung der Erziehungsberechtigten zusammen mit der zuständigen Schule. Die Eltern können mitteilen, dass sie mit einem Vereinfachten Verfahren einverstanden sind.

Sofern die Voraussetzungen des Vereinfachten Verfahrens nicht gegeben sind bzw. das Staatliche Schulamt dem vereinfachten Verfahren nicht zustimmt, bleibt unverändert die Möglichkeit der sonderpädagogischen Diagnostik.

Teil 5: Pädagogische Berichte zur Wiedervorlage

(oder der allgemeinen Schule/Wechsel Förderschwerpunkt)

Allgemeines zu den Pädagogischen Berichten zur Wiedervorlage im SBBZ und in der allgemeinen Schule

Rechtsgrundlage für die Verlängerungsberichte/ pädagogischen Berichte ist insbesondere § 10 der SBA-VO.

Für Pädagogische Berichte zur Wiedervorlage muss die Vorlage des Staatlichen Schulamtes Donaueschingen genutzt werden. Diese ist immer aktuell auf der Website des SSA Donaueschingen zu finden.

Pädagogische Berichte zur Wiedervorlage müssen bis zum 01.12. eines Jahres oder aber dem im Bescheid angegebenen Datum dem Staatlichen Schulam über das Funktionspostfach spfa@ssa-ds.kv.bwl.de zugesandt werden.

Für die rechtzeitige Übermittlung über den KISS-Rechner (Datenschutz) ist die jeweilige Schulleitung verantwortlich.

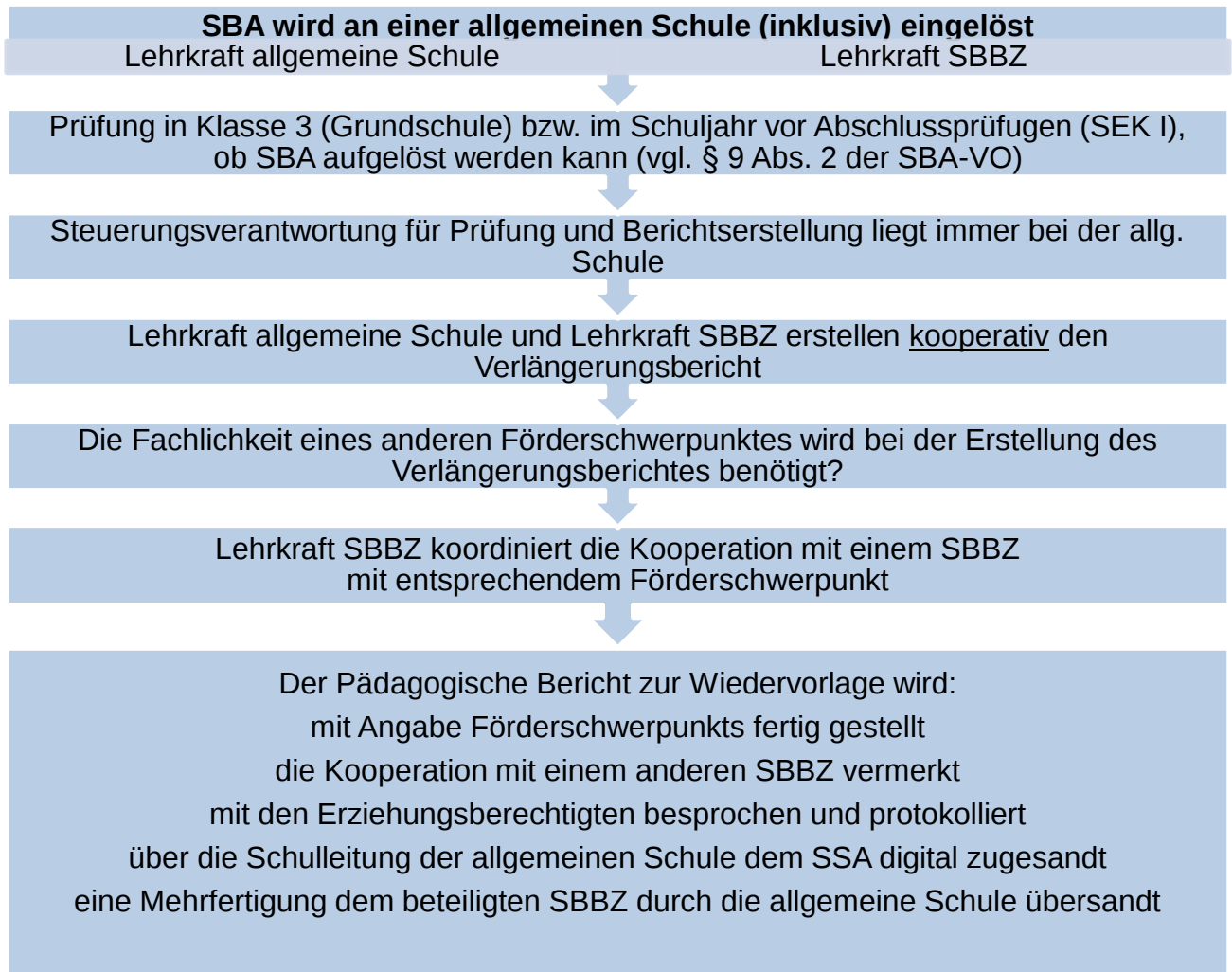
Pädagogische Berichte zur Wiedervorlage am SBBZ liegen in der Verantwortung des Klassenteams bzw. der Klassenlehrkraft.

Pädagogische Berichte zur Wiedervorlage an allgemeinen Schulen liegen in der gemeinsamen Verantwortung der allgemeinen Schule und der Lehrkraft, die zur Erfüllung des Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch das SBBZ an der allgemeinen Schule eingesetzt ist (vgl. § 10 der SBA-VO). Die Steuerungsverantwortung liegt bei der allgemeinen Schule, da hier die Schülerinnen und Schüler in der Inklusion ihr Schulverhältnis gründen.

Pädagogische Berichte zur Wiedervorlage müssen Qualitätsstandards erfüllen. In ihnen werden die schulische Entwicklung des Kindes, die erreichten Kompetenzen sowie die aktuellen Förderziele dokumentiert. Pädagogische Berichte zur Wiedervorlage sind ebenfalls Grundlage eines Verwaltungsaktes und müssen hinreichend begründet sein. Schulinterne Methoden zur Dokumentation der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (z. B. Kompetenzraster) sind nicht ausreichend.

Die Pädagogischen Berichte zur Wiedervorlage sind mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen und zu unterschreiben.

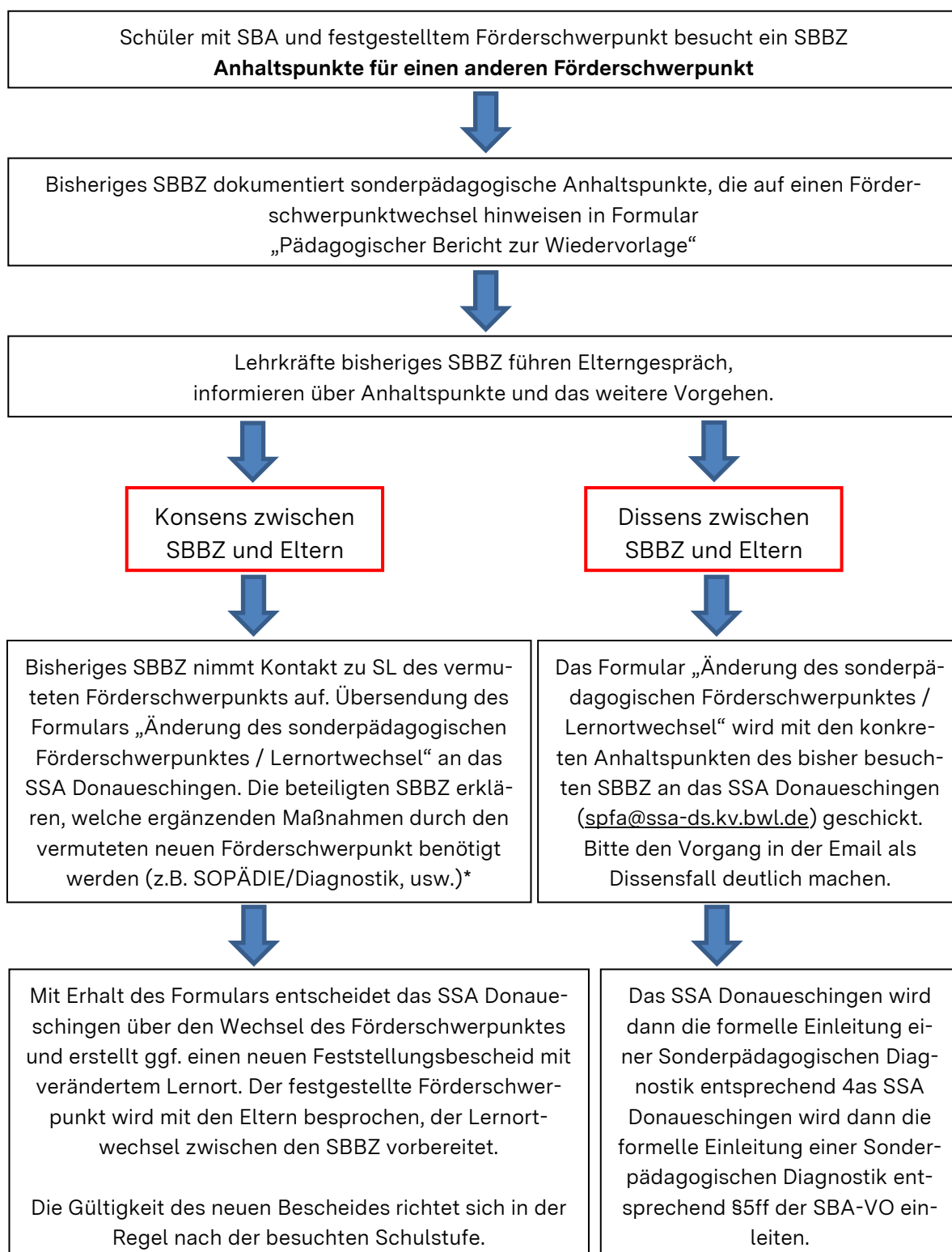
Flussdiagramm zu Erstellung eines Pädagogischen Berichts zur Wiedervorlage in inklusiven Bildungsangeboten



Wechsel des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes bei Beschulung an einem SBBZ

Rechtliche Grundlage: §9 Abs. 5 SBA-VO

„Für die Festlegung eines anderen Förderschwerpunkts gelten die
 Vorschriften über das erstmalige Verfahren entsprechend.“



*Die Dokumentation der neuen Ergebnisse können in das bestehende Antragsformular „Änderung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes / Lernortwechsel“ eingefügt werden.